



**Aktuelle
Produkt-
und Preisinfo.**



STROM
LÖWENSTARK FÜR REMSCHEID

STADTWERKE **REMSCHEID** VERBUND

**STROM
KOMMT VON DER
EWR!**



**PREIS-
BRECHER**

ewr*

STROM Fix
LÖWENSTARK FÜR REMSCHEID

UNSERE LÖWENSTARKEN STROM-TARIFE.

Unser Löwe kennt sich aus mit den Produkten Ihrer EWR. Hier findet man ganz schnell den passenden Tarif: Ob Ökostrom, Festpreis oder volle Flexibilität – hier ist für jeden Bedarf die richtige Lösung dabei. Und dann kommt der löwenstarke Strom auch aus Ihrer Steckdose!

100%
**ÖKO
STROM**

ewr*

STROM Natur
LÖWENSTARK FÜR REMSCHEID

TÜV-ZERTIFIZIERTES ÖKOSTROM

- ✓ bis zu 24 Monate Preissicherheit
- ✓ 100 % Ökostrom
- ✓ wertvoller Beitrag zum Klimaschutz



ewr*

STROM E-Mobilität
LÖWENSTARK FÜR REMSCHEID

DER ÖKOSTROM-LADETARIF

- ✓ zertifizierter Ökostrom
- ✓ 100 % aus Wasserkraft
- ✓ 1 Jahr Festpreis-Garantie

100%
**ÖKO
STROM**



TÜV-ZERTIFIZIERTER ÖKOSTROM

Gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2023	netto		brutto (inkl. 19 % USt.)	
Arbeitspreis darin enthaltener Energiepreis ¹⁾ inkl. Netzentgelte und Konzessionsabgabe	23,33 ct/kWh 16,317 ct/kWh		27,76 ct/kWh	
Grundpreis		150,00 €/Jahr		178,50 €/Jahr
Messstellenbetrieb ²⁾ (Zähler) Bei Vorhandensein einer konventionellen Messeinrichtung (kMe), einer modernen Messeinrichtung (mMe) oder eines intelligenten Messsystems (iMsys) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gelten die folgenden Preise gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB):				
kMe (konventionelle Messeinrichtung)		11,00 €/Jahr		13,09 €/Jahr
mMe (moderne Messeinrichtung)		16,81 €/Jahr		20,00 €/Jahr
iMsys (intelligentes Messsystem) mit einem Jahresverbrauch bis				
2.000 kWh		19,33 €/Jahr		23,00 €/Jahr
> 2.000 bis 3.000 kWh		25,21 €/Jahr		30,00 €/Jahr
> 3.000 bis 4.000 kWh		33,61 €/Jahr		40,00 €/Jahr
> 4.000 bis 6.000 kWh		50,42 €/Jahr		60,00 €/Jahr
> 6.000 bis 10.000 kWh		84,03 €/Jahr		100,00 €/Jahr
> 10.000 bis 20.000 kWh		109,24 €/Jahr		130,00 €/Jahr
> 20.000 bis 50.000 kWh		142,86 €/Jahr		170,00 €/Jahr
> 50.000 bis 100.000 kWh		168,08 €/Jahr		200,00 €/Jahr

In den vorgenannten Netto-Endpreisen fließen für 2022 ein:

Staatliche Preisbestandteile (Umlagen und Zuschläge)

Nähere Informationen zu den staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter: www.netztransparenz.de.

EEG-Zuschlag	3,723 ct/kWh			
KWKG-Zuschlag	0,378 ct/kWh			
Umlage nach § 19 StromNEV	0,437 ct/kWh			
Offshore-Netzzumlage	0,419 ct/kWh			
Umlage für abschaltbare Lasten	0,003 ct/kWh			
Stromsteuer	2,05 ct/kWh			

Regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte) ³⁾

Arbeitspreis	3,57 ct/kWh			
Konzessionsabgabe	1,99 ct/kWh			
Grundpreis		90,00 €/Jahr		

Messstellenbetrieb ²⁾ am Beispiel einer konventionellen Messeinrichtung (kMe)

Eintarifzähler		11,00 €/Jahr		
Summe der staatlichen und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile	12,57 ct/kWh	101,00 €/Jahr		

Preisbestandteile (Strombezug und Vertrieb)

verbrauchsabhängiger Arbeitspreis	10,76 ct/kWh			
verbrauchsunabhängiger Arbeitspreis		60,00 €/Jahr		

JETZT IM NATUR-BÜNDEL

5% KLIMA-BONUS ⁴⁾



Jetzt EWR*STROM Natur + EWR*GAS Natur kombinieren und beim Grundpreis sparen!

⁴⁾ Ihre Entscheidung für EWR*STROM Natur hilft der Umwelt – und wenn Sie zusätzlich beim Gas den Ökotarif wählen, sparen Sie auch persönlich: Wer EWR*STROM Natur mit unserem Ökogas EWR*GAS Natur kombiniert bzw. kombiniert hat, bekommt unseren zusätzlichen Klima-Bonus von 5 % auf den Strom- und Gasgrundpreis geschenkt – und das jedes Jahr! So helfen Sie der Umwelt und der Haushaltskasse.

Auszug aus der Vertragsvereinbarung:

- Dieses Produkt ist ein Sondervertrag außerhalb der Grundversorgung.
- Der Vertragsschluss und der Lieferbeginn werden nach Vertragseingang in der Vertragsbestätigung mitgeteilt.
- Der Vertrag beginnt frühestens am 01.01.2022 und läuft bis zum 31.12.2023 (Grundlaufzeit).
- Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- Preisänderungen nach Ablauf der Grundlaufzeit bleiben vorbehalten.
- Weitere notwendige Informationen gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind ab Seite 28 nachzulesen.

Erläuterungen zu den Fußnoten

1) Der Energiepreis ist **bis zum 31.12.2023 fest vereinbart**. Ausgenommen von der Festpreisgarantie sind die staatlichen und regulatorisch veranlassten variablen und fixen Preisbestandteile inkl. Messstellenbetrieb. Diese werden in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe weiterberechnet. Über eine Änderung dieser Preisbestandteile erhält der Kunde frühzeitig vor Anpassung eine entsprechende briefliche Mitteilung.

2) Das zum 02. September 2016 in Kraft getretene Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgesunden Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die Kosten für Standard- und eventuelle Zusatzleistungen (z. B. Wandlersatz, Schaltgerät) sind dem veröffentlichten Preisblatt Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) zu entnehmen.

3) Sofern der Kunde mehr als eine Abrechnung pro Jahr wünscht, betragen die Kosten für jede zusätzliche Messung 3,50 € und für jede zusätzliche Abrechnung 12,00 € jeweils zzgl. Umsatzsteuer.



GÜNSTIGER STROM ZUM FESTPREIS

Gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	netto		brutto (inkl. 19 % USt.)	
Arbeitspreis	22,90 ct/kWh		27,25 ct/kWh	
Grundpreis		150,00 €/Jahr		178,50 €/Jahr

Messstellenbetrieb ¹⁾ (Zähler)

Bei Vorhandensein einer konventionellen Messeinrichtung (kMe), einer modernen Messeinrichtung (mMe) oder eines intelligenten Messsystems (iMsys) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gelten die folgenden Preise gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB):

kMe (konventionelle Messeinrichtung)		11,00 €/Jahr		13,09 €/Jahr
mMe (moderne Messeinrichtung)		16,81 €/Jahr		20,00 €/Jahr
iMsys (intelligentes Messsystem) mit einem Jahresverbrauch bis				
2.000 kWh		19,33 €/Jahr		23,00 €/Jahr
> 2.000 bis 3.000 kWh		25,21 €/Jahr		30,00 €/Jahr
> 3.000 bis 4.000 kWh		33,61 €/Jahr		40,00 €/Jahr
> 4.000 bis 6.000 kWh		50,42 €/Jahr		60,00 €/Jahr
> 6.000 bis 10.000 kWh		84,03 €/Jahr		100,00 €/Jahr
> 10.000 bis 20.000 kWh		109,24 €/Jahr		130,00 €/Jahr
> 20.000 bis 50.000 kWh		142,86 €/Jahr		170,00 €/Jahr
> 50.000 bis 100.000 kWh		168,08 €/Jahr		200,00 €/Jahr

In den vorgenannten Netto-Endpreisen fließen ein:

Staatliche Preisbestandteile (Umlagen und Zuschläge)

Nähere Informationen zu den staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter: www.netztransparenz.de.

EEG-Zuschlag	3,723 ct/kWh			
KWKG-Zuschlag	0,378 ct/kWh			
Umlage nach § 19 StromNEV	0,437 ct/kWh			
Offshore-Netzumlage	0,419 ct/kWh			
Umlage für abschaltbare Lasten	0,003 ct/kWh			
Stromsteuer	2,05 ct/kWh			

Regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte) ²⁾

Arbeitspreis	3,57 ct/kWh			
Konzessionsabgabe	1,99 ct/kWh			
Grundpreis		90,00 €/Jahr		

Messstellenbetrieb ¹⁾ am Beispiel einer konventionellen Messeinrichtung (kMe)

Eintarifzähler		11,00 €/Jahr		
Summe der staatlichen und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile	12,57 ct/kWh	101,00 €/Jahr		

Preisbestandteile (Strombezug und Vertrieb)

verbrauchsabhängiger Arbeitspreis	10,33 ct/kWh			
verbrauchsunabhängiger Arbeitspreis		60,00 €/Jahr		

Auszug aus der Vertragsvereinbarung:

- Dieses Produkt ist ein Sondervertrag außerhalb der Grundversorgung.
- Der Vertragsschluss und der Lieferbeginn werden nach Vertragseingang in der Vertragsbestätigung mitgeteilt.
- Der Vertrag beginnt frühestens am 01.01.2022 und läuft bis zum 31.12.2022 (Grundlaufzeit).
- Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- Der Strompreis setzt sich aus den dargestellten Preisbestandteilen zusammen und ist **bis zum 31.12.2022 fest vereinbart**.
- Preisänderungen nach Ablauf der Grundlaufzeit bleiben vorbehalten.
- Weitere notwendige Informationen gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind ab Seite 28 nachzulesen.

Erläuterungen zu den Fußnoten

1) Das zum 02. September 2016 in Kraft getretene Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgelassenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die Kosten für Standard- und eventuelle Zusatzleistungen (z. B. Wandlersatz, Schaltgerät) sind dem veröffentlichten Preisblatt Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) zu entnehmen.

2) Sofern der Kunde mehr als eine Abrechnung pro Jahr wünscht, betragen die Kosten für jede zusätzliche Messung 3,50 € und für jede zusätzliche Abrechnung 12,00 € jeweils zzgl. Umsatzsteuer.

DIE FLEXIBLE GRUNDVERSORGUNG

Gültig ab 01.01.2022	netto		brutto (inkl. 19 % USt.)	
Arbeitspreis	25,15 ct/kWh		29,93 ct/kWh	
Grundpreis		144,50 €/Jahr		171,96 €/Jahr

Für die Entnahme mit Lastgangzählung werden die vom Netzbetreiber veröffentlichten Leistungspreise zusätzlich berechnet. Die Preise sind der Internetseite www.ewr-netze-remscheid.de zu entnehmen.

Messstellenbetrieb ¹⁾ (Zähler)

Bei Vorhandensein einer konventionellen Messeinrichtung (kMe), einer modernen Messeinrichtung (mMe) oder eines intelligenten Messsystems (iMsys) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gelten die folgenden Preise gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB):

kMe (konventionelle Messeinrichtung)		11,00 €/Jahr		13,09 €/Jahr
mMe (moderne Messeinrichtung)		16,81 €/Jahr		20,00 €/Jahr
iMsys (intelligentes Messsystem) mit einem Jahresverbrauch bis 2.000 kWh		19,33 €/Jahr		23,00 €/Jahr
> 2.000 bis 3.000 kWh		25,21 €/Jahr		30,00 €/Jahr
> 3.000 bis 4.000 kWh		33,61 €/Jahr		40,00 €/Jahr
> 4.000 bis 6.000 kWh		50,42 €/Jahr		60,00 €/Jahr
> 6.000 bis 10.000 kWh		84,03 €/Jahr		100,00 €/Jahr
> 10.000 bis 20.000 kWh		109,24 €/Jahr		130,00 €/Jahr
> 20.000 bis 50.000 kWh		142,86 €/Jahr		170,00 €/Jahr
> 50.000 bis 100.000 kWh		168,08 €/Jahr		200,00 €/Jahr
Entgelte für Messstellenbetrieb, Entnahme mit Lastgangzählung				
Mittelspannung		700,00 €/Jahr		833,00 €/Jahr
Mittelspannung (Umspannung auf Niederspannung)		380,00 €/Jahr		452,20 €/Jahr
Niederspannung		380,00 €/Jahr		452,20 €/Jahr

In den vorgenannten Netto-Endpreisen fließen ein:

Staatliche Preisbestandteile (Umlagen und Zuschläge)

Nähere Informationen zu den staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter: www.netztransparenz.de.

EEG-Zuschlag	3,723 ct/kWh			
KWKG-Zuschlag	0,378 ct/kWh			
Umlage nach § 19 StromNEV	0,437 ct/kWh			
Offshore-Netzumlage	0,419 ct/kWh			
Umlage für abschaltbare Lasten	0,003 ct/kWh			
Stromsteuer	2,05 ct/kWh			

Regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte) ²⁾

Arbeitspreis	3,57 ct/kWh			
Konzessionsabgabe	1,99 ct/kWh			
Grundpreis		90,00 €/Jahr		

Messstellenbetrieb ¹⁾ am Beispiel einer konventionellen Messeinrichtung (kMe)

Eintarifzähler		11,00 €/Jahr		
Summe der staatlichen und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile	12,57 ct/kWh	101,00 €/Jahr		

Preisbestandteile (Strombezug und Vertrieb)

verbrauchsabhängiger Arbeitspreis	12,58 ct/kWh			
verbrauchsunabhängiger Arbeitspreis		54,50 €/Jahr		

Auszug aus der Vertragsvereinbarung:

- Bei Erstbezug einer Wohnung/eines Hauses rechnen wir Ihren Verbrauch zu den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung ab, sofern keine Sondervertragsregelung vereinbart ist.
- Der Grundversorgungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Vertragsende gekündigt werden.
- Preisänderungen werden mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt und zeitgleich durch veröffentlichte Bekanntmachung sowie auf der Internetseite www.ewr-remscheid.de bekannt gegeben.
- Aufgrund der kurzen Kündigungszeit höherer Strompreis als in den Sonderverträgen EWR*STROM Natur, EWR*STROM Fix und EWR*STROM Vario.
- Weitere notwendige Informationen gemäß den Bestimmungen des §41, Abs.1, Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind ab Seite 28 nachzulesen.

Erläuterungen zu den Fußnoten

1) Das zum 02. September 2016 in Kraft getretene Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die Kosten für Standard- und eventuelle Zusatzleistungen (z. B. Wandlersatz, Schaltgerät) sind dem veröffentlichten Preisblatt Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) zu entnehmen.

2) Sofern der Kunde mehr als eine Abrechnung pro Jahr wünscht, betragen die Kosten für jede zusätzliche Messung 3,50 € und für jede zusätzliche Abrechnung 12,00 € jeweils zzgl. Umsatzsteuer.

TÜV-ZERTIFIZIERTER ÖKOSTROM

Gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	netto		brutto (inkl. 19 % USt.)	
Arbeitspreis (Ökostrom)	17,17 ct/kWh		20,43 ct/kWh	
Grundpreis		86,19 €/Jahr		102,57 €/Jahr

Messstellenbetrieb ¹⁾ (Zähler + Schaltgerät)

Bei Vorhandensein einer konventionellen Messeinrichtung (kMe), einer modernen Messeinrichtung (mMe) oder eines intelligenten Messsystems (iMsys) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gelten die folgenden Preise gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB):

kMe (konventionelle Messeinrichtung)		11,00 €/Jahr		13,09 €/Jahr
mMe (moderne Messeinrichtung)		16,81 €/Jahr		20,00 €/Jahr
iMsys (intelligentes Messsystem) mit einem Jahresverbrauch bis 2.000 kWh		19,33 €/Jahr		23,00 €/Jahr
> 2.000 bis 3.000 kWh		25,21 €/Jahr		30,00 €/Jahr
> 3.000 bis 4.000 kWh		33,61 €/Jahr		40,00 €/Jahr
> 4.000 bis 6.000 kWh		50,42 €/Jahr		60,00 €/Jahr
> 6.000 bis 10.000 kWh		84,03 €/Jahr		100,00 €/Jahr
> 10.000 bis 20.000 kWh		109,24 €/Jahr		130,00 €/Jahr
> 20.000 bis 50.000 kWh		142,86 €/Jahr		170,00 €/Jahr
> 50.000 bis 100.000 kWh		168,08 €/Jahr		200,00 €/Jahr
unterbrechbare Verbrauchseinheit §14a EnWG		84,03 €/Jahr		100,00 €/Jahr
zzgl. Schaltgerät		15,00 €/Jahr		17,85 €/Jahr

In den vorgenannten Netto-Endpreisen fließen ein:

Staatliche Preisbestandteile (Umlagen und Zuschläge)

Nähere Informationen zu den staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter: www.netztransparenz.de.

EEG-Zuschlag	3,723 ct/kWh			
KWKG-Zuschlag	0,378 ct/kWh			
Umlage nach § 19 StromNEV	0,437 ct/kWh			
Offshore-Netzumlage	0,419 ct/kWh			
Umlage für abschaltbare Lasten	0,003 ct/kWh			
Stromsteuer	2,05 ct/kWh			

Regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte) ²⁾

Arbeitspreis	1,18 ct/kWh			
Konzessionsabgabe	0,11 ct/kWh			
Grundpreis		29,70 €/Jahr		

Messstellenbetrieb ¹⁾ am Beispiel einer konventionellen Messeinrichtung (kMe)

Eintarifzähler		11,00 €/Jahr		
Schaltgerät		15,00 €/Jahr		
Summe der staatlichen und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile	8,30 ct/kWh	55,70 €/Jahr		

Preisbestandteile (Strombezug und Vertrieb)

verbrauchsabhängiger Arbeitspreis	8,87 ct/kWh			
verbrauchsunabhängiger Arbeitspreis		56,49 €/Jahr		



WIR MACHEN REMSCHEID E-MOBIL!

Die Mobilität der Zukunft ist elektrisch – in Remscheid schon heute. Ein Thema, das die Menschen echt elektrisiert. Als der lokale Energieanbieter Nr. 1 steht die EWR an Ihrer Seite. Mit Fachwissen, Kompetenz und praktischen Lösungen für jeden Bedarf.

Ganz gleich, ob privat oder geschäftlich, ob für kleine, mittlere oder große Unternehmen – die Angebote zur E-Mobilität reichen von der E-Bike-Förderung bis zur kompletten Ladeinfrastruktur. Und das alles natürlich mit dem passenden Öko-Ladetarif.

BERATUNG, CHECKLISTEN UND FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Das E-Mobilitäts-Team der EWR bietet Ihnen alle Infos aus einer Hand. Dazu die Analyse Ihres persönlichen Bedarfs und auf Wunsch Beratung vor Ort, um die für Sie optimale Ladelösung zu finden. Wir vermitteln Kontakt zu örtlichen Handwerksbetrieben.

DIE LÖWENSTARKEN WALLBOX-PAKETE.

Wir bieten Ihnen das rundum-sorglos-Paket: Abgestimmt auf Ihre Anforderungen und die praktischen Möglichkeiten vor Ort bieten wir Ihnen eine Auswahl an modernsten Lademöglichkeiten zum Einbau an – immer im Komplettpaket inklusive Montage.

EWR*STROM E-Mobilität: UNSER ANTRIEB FÜR IHRE MOBILITÄT.

Damit erfüllt Ihre E-Mobilität vom ersten Meter an Ihren Zweck: Sie fahren nicht nur lokal emissionsfrei – Sie verbrauchen auch zu 100% ökologisch erzeugten Strom aus erneuerbaren Energiequellen.

Auszug aus der Vertragsvereinbarung:

- Dieses Produkt ist ein Sondervertrag außerhalb der Grundversorgung.
- Der Vertragsschluss und der Lieferbeginn werden nach Vertragseingang und nach Herstellung der zählertechnischen Voraussetzungen in der Vertragsbestätigung mitgeteilt.
- Der Vertrag beginnt frühestens am 01.01.2022 und läuft bis zum 31.12.2022 (Grundlaufzeit).
- Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- Der Strompreis setzt sich aus den dargestellten Preisbestandteilen zusammen und ist **bis zum 31.12.2022 fest vereinbart**.
- Preisänderungen nach Ablauf der Grundlaufzeit bleiben vorbehalten.
- Weitere notwendige Informationen gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind ab Seite 28 nachzulesen.

Erläuterungen zu den Fußnoten

1) Das zum 02. September 2016 in Kraft getretene Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die Kosten für Standard- und eventuelle Zusatzleistungen (z. B. Wandlerersatz, Schaltgerät) sind dem veröffentlichten Preisblatt Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) zu entnehmen.

2) Sofern der Kunde mehr als eine Abrechnung pro Jahr wünscht, betragen die Kosten für jede zusätzliche Messung 3,50 € und für jede zusätzliche Abrechnung 12,00 € jeweils zzgl. Umsatzsteuer.

DER GÜNSTIGE ZEITARRIF

Gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	netto		brutto (inkl. 19 % USt.)	
Arbeitspreis HT	22,90 ct/kWh		27,25 ct/kWh	
Arbeitspreis NT	21,40 ct/kWh		25,47 ct/kWh	
Grundpreis		150,00 €/Jahr		178,50 €/Jahr
Messstellenbetrieb ¹⁾ (Zähler + Schaltgerät) Bei Vorhandensein einer konventionellen Messeinrichtung (kMe), einer modernen Messeinrichtung (mMe) oder eines intelligenten Messsystems (iMsys) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gelten die folgenden Preise gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB):				
kMe (konventionelle Messeinrichtung) Zweitarrifzähler		21,00 €/Jahr		24,99 €/Jahr
mMe (moderne Messeinrichtung)		16,81 €/Jahr		20,00 €/Jahr
iMsys (intelligentes Messsystem) mit einem Jahresverbrauch bis				
2.000 kWh		19,33 €/Jahr		23,00 €/Jahr
> 2.000 bis 3.000 kWh		25,21 €/Jahr		30,00 €/Jahr
> 3.000 bis 4.000 kWh		33,61 €/Jahr		40,00 €/Jahr
> 4.000 bis 6.000 kWh		50,42 €/Jahr		60,00 €/Jahr
> 6.000 bis 10.000 kWh		84,03 €/Jahr		100,00 €/Jahr
> 10.000 bis 20.000 kWh		109,24 €/Jahr		130,00 €/Jahr
> 20.000 bis 50.000 kWh		142,86 €/Jahr		170,00 €/Jahr
> 50.000 bis 100.000 kWh		168,08 €/Jahr		200,00 €/Jahr
zzgl. Schaltgerät		15,00 €/Jahr		17,85 €/Jahr

In den vorgenannten Netto-Endpreisen fließen ein:

Staatliche Preisbestandteile (Umlagen und Zuschläge)

Nähere Informationen zu den staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter: www.netztransparenz.de.

EEG-Zuschlag	3,723 ct/kWh			
KWKG-Zuschlag	0,378 ct/kWh			
Umlage nach § 19 StromNEV	0,437 ct/kWh			
Offshore-Netzumlage	0,419 ct/kWh			
Umlage für abschaltbare Lasten	0,003 ct/kWh			
Stromsteuer	2,05 ct/kWh			

Regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte) ²⁾

Arbeitspreis HT	3,57 ct/kWh			
Arbeitspreis NT	3,57 ct/kWh			
Konzessionsabgabe HT	1,99 ct/kWh			
Konzessionsabgabe NT	0,61 ct/kWh			
Grundpreis		90,00 €/Jahr		

Messstellenbetrieb ¹⁾ am Beispiel einer konventionellen Messeinrichtung (kMe)

Zweitarrifzähler		21,00 €/Jahr		
Schaltgerät		15,00 €/Jahr		
Summe der staatlichen und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile	HT: 12,57 ct/kWh NT: 11,19 ct/kWh		126,00 €/Jahr	

Preisbestandteile (Strombezug und Vertrieb)

verbrauchsunabhängiger Arbeitspreis	HT: 10,33 ct/kWh NT: 10,21 ct/kWh			
verbrauchsunabhängiger Grundpreis		60,00 €/Jahr		

Auszug aus der Vertragsvereinbarung:

- Dieses Produkt ist ein Sondervertrag außerhalb der Grundversorgung.
- Der Vertragsschluss und der Lieferbeginn werden nach Vertragseingang und nach Herstellung der zählertechnischen Voraussetzungen in der Vertragsbestätigung mitgeteilt.
- Der Vertrag beginnt frühestens am 01.01.2022 und läuft bis zum 31.12.2022 (Grundlaufzeit).
- Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- Der Strompreis setzt sich aus den dargestellten Preisbestandteilen zusammen und ist **bis zum 31.12.2022 fest vereinbart**.
- Preisänderungen nach Ablauf der Grundlaufzeit bleiben vorbehalten.
- Weitere notwendige Informationen gemäß den Bestimmungen des §41, Abs.1, Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind ab Seite 28 nachzulesen.

Schaltzeiten: Hochtarifzeit: Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00 Uhr
Niedertarifzeit: Montag bis Freitag von 20.00 bis 8.00 Uhr sowie von Freitag 20.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr

Erläuterungen zu den Fußnoten

1) Das zum 02. September 2016 in Kraft getretene Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die Kosten für Standard- und eventuelle Zusatzleistungen (z. B. Wandlersatz, Schaltgerät) sind dem veröffentlichten Preisblatt Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) zu entnehmen.

2) Sofern der Kunde mehr als eine Abrechnung pro Jahr wünscht, betragen die Kosten für jede zusätzliche Messung 3,50 € und für jede zusätzliche Abrechnung 12,00 € jeweils zzgl. Umsatzsteuer.

WÄRME AUS DER UMWELT

Gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	netto		brutto (inkl. 19 % USt.)	
Arbeitspreis HT	17,94 ct/kWh		21,35 ct/kWh	
Arbeitspreis NT	17,94 ct/kWh		21,35 ct/kWh	
Grundpreis		96,56 €/Jahr		114,91 €/Jahr

Messstellenbetrieb ¹⁾ (Zähler + Schaltgerät)

Bei Vorhandensein einer konventionellen Messeinrichtung (kMe), einer modernen Messeinrichtung (mMe) oder eines intelligenten Messsystems (iMsys) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gelten die folgenden Preise gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB):

kMe (konventionelle Messeinrichtung)				
Eintarifzähler		11,00 €/Jahr		13,09 €/Jahr
Zweitartfzähler		21,00 €/Jahr		24,99 €/Jahr
mMe (moderne Messeinrichtung)		16,81 €/Jahr		20,00 €/Jahr
iMsys (intelligentes Messsystem) mit einem Jahresverbrauch bis 2.000 kWh		19,33 €/Jahr		23,00 €/Jahr
> 2.000 bis 3.000 kWh		25,21 €/Jahr		30,00 €/Jahr
> 3.000 bis 4.000 kWh		33,61 €/Jahr		40,00 €/Jahr
> 4.000 bis 6.000 kWh		50,42 €/Jahr		60,00 €/Jahr
> 6.000 bis 10.000 kWh		84,03 €/Jahr		100,00 €/Jahr
> 10.000 bis 20.000 kWh		109,24 €/Jahr		130,00 €/Jahr
> 20.000 bis 50.000 kWh		142,86 €/Jahr		170,00 €/Jahr
> 50.000 bis 100.000 kWh		168,08 €/Jahr		200,00 €/Jahr
unterbrechbare Verbrauchseinheit §14a EnWG		84,03 €/Jahr		100,00 €/Jahr
zzgl. Schaltgerät		15,00 €/Jahr		17,85 €/Jahr

In den vorgenannten Netto-Endpreisen fließen ein:

Staatliche Preisbestandteile (Umlagen und Zuschläge)

Nähere Informationen zu den staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter: www.netztransparenz.de.

EEG-Zuschlag	3,723 ct/kWh			
KWKZ-Zuschlag	0,378 ct/kWh			
Umlage nach § 19 StromNEV	0,437 ct/kWh			
Offshore-Netzumlage	0,419 ct/kWh			
Umlage für abschaltbare Lasten	0,003 ct/kWh			
Stromsteuer	2,05 ct/kWh			

Regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte) ²⁾

Arbeitspreis HT	1,18 ct/kWh			
Arbeitspreis NT	1,18 ct/kWh			
Konzessionsabgabe HT	0,11 ct/kWh			
Konzessionsabgabe NT	0,11 ct/kWh			
Grundpreis		29,70 €/Jahr		

Messstellenbetrieb ¹⁾ am Beispiel einer konventionellen Messeinrichtung (kMe)

Zweitartfzähler		21,00 €/Jahr		
Schaltgerät		15,00 €/Jahr		
Summe der staatlichen und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile	HT: 8,30 ct/kWh NT: 8,30 ct/kWh		65,70 €/Jahr	

Preisbestandteile (Strombezug und Vertrieb)

verbrauchabhängiger Arbeitspreis	HT: 9,64 ct/kWh NT: 9,64 ct/kWh			
verbrauchsunabhängiger Grundpreis		66,86 €/Jahr		

Decken Sie Ihren Raumwärme- und/oder Warmwasserbedarf über eine Strom-Wärmepumpe oder andere, steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), erfolgt die Lieferung zu den genannten Preisen.

Ausgang aus der Vertragsvereinbarung:

- Dieses Produkt ist ein Sondervertrag außerhalb der Grundversorgung.
- Der Vertragsschluss und der Lieferbeginn werden nach Vertragseingang in der Vertragsbestätigung mitgeteilt.
- Der Vertrag beginnt frühestens am 01.01.2022 und läuft bis zum 31.12.2022 (Grundlaufzeit).
- Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- Der Strompreis setzt sich aus den dargestellten Preisbestandteilen zusammen und ist **bis zum 31.12.2022 fest vereinbart**.
- Preisänderungen nach Ablauf der Grundlaufzeit bleiben vorbehalten.
- Weitere notwendige Informationen gemäß den Bestimmungen des §41, Abs.1, Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind ab Seite 28 nachzulesen.

Schaltzeiten: Hochtarifzeit: Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00 Uhr
Niedertarifzeit: Montag bis Freitag von 20.00 bis 8.00 Uhr sowie von Freitag 20.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr

Wenn Sie keinen Wärmepumpen-Sondervertrag mit uns abschließen, erfolgt die Lieferung in der Hoch- und Niedertarifzeit zum Arbeitspreis der Grundversorgung EWR*STROM Grundversorgung (siehe Seite 8); der Grundpreis beläuft sich auf 84,36 €/Jahr zzgl. USt. und der Preis für Messstellenbetrieb entspricht dem der Wärmepumpe.

Erläuterungen zu den Fußnoten

1) Das zum 02. September 2016 in Kraft getretene Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die Kosten für Standard- und eventuelle Zusatzleistungen (z.B. Wandlersatz, Schaltgerät) sind dem veröffentlichten Preisblatt Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) zu entnehmen.

2) Sofern der Kunde mehr als eine Abrechnung pro Jahr wünscht, betragen die Kosten für jede zusätzliche Messung 3,50 € und für jede zusätzliche Abrechnung 12,00 € jeweils zzgl. Umsatzsteuer.

WÄRME AUS STROM

EIN-ZÄHLER-MESSUNG

Gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	netto		brutto (inkl. 19 % USt.)	
Arbeitspreis HT	22,90 ct/kWh		27,25 ct/kWh	
Arbeitspreis NT	17,40 ct/kWh		20,71 ct/kWh	
Grundpreis		150,00 €/Jahr		178,50 €/Jahr
Messstellenbetrieb ¹⁾ (Zähler + Schaltgerät) Bei Vorhandensein einer konventionellen Messeinrichtung (kMe), einer modernen Messeinrichtung (mMe) oder eines intelligenten Messsystems (iMsys) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gelten die folgenden Preise gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB):				
kMe (konventionelle Messeinrichtung) Zweitarifzähler		21,00 €/Jahr		24,99 €/Jahr
mMe (moderne Messeinrichtung)		16,81 €/Jahr		20,00 €/Jahr
iMsys (intelligentes Messsystem) mit einem Jahresverbrauch bis 2.000 kWh		19,33 €/Jahr		23,00 €/Jahr
> 2.000 bis 3.000 kWh		25,21 €/Jahr		30,00 €/Jahr
> 3.000 bis 4.000 kWh		33,61 €/Jahr		40,00 €/Jahr
> 4.000 bis 6.000 kWh		50,42 €/Jahr		60,00 €/Jahr
> 6.000 bis 10.000 kWh		84,03 €/Jahr		100,00 €/Jahr
> 10.000 bis 20.000 kWh		109,24 €/Jahr		130,00 €/Jahr
> 20.000 bis 50.000 kWh		142,86 €/Jahr		170,00 €/Jahr
> 50.000 bis 100.000 kWh		168,08 €/Jahr		200,00 €/Jahr
zzgl. Schaltgerät		15,00 €/Jahr		17,85 €/Jahr

In den vorgenannten Netto-Endpreisen fließen ein:

Staatliche Preisbestandteile (Umlagen und Zuschläge)

Nähere Informationen zu den staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter: www.netztransparenz.de.

EEG-Zuschlag	3,723 ct/kWh			
KWKG-Zuschlag	0,378 ct/kWh			
Umlage nach § 19 StromNEV	0,437 ct/kWh			
Offshore-Netzumlage	0,419 ct/kWh			
Umlage für abschaltbare Lasten	0,003 ct/kWh			
Stromsteuer	2,05 ct/kWh			

Regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte) ²⁾

Arbeitspreis HT	3,57 ct/kWh			
Arbeitspreis NT	1,18 ct/kWh			
Konzessionsabgabe HT	1,99 ct/kWh			
Konzessionsabgabe NT	0,11 ct/kWh			
Grundpreis		90,00 €/Jahr		

Messstellenbetrieb ¹⁾ am Beispiel einer konventionellen Messeinrichtung (kMe)

Zweitarifzähler		21,00 €/Jahr		
Schaltgerät		15,00 €/Jahr		
Summe der staatlichen und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile	HT: 12,57 ct/kWh NT: 8,30 ct/kWh		126,00 €/Jahr	

Preisbestandteile (Strombezug und Vertrieb)

verbrauchsabhängiger Arbeitspreis	HT: 10,33 ct/kWh NT: 9,10 ct/kWh			
verbrauchsunabhängiger Grundpreis		60,00 €/Jahr		

Wenn Sie Strom zu Heizzwecken beziehen, erfolgt die Lieferung zu den genannten Preisen.

Ausgang aus der Vertragsvereinbarung:

- Dieses Produkt ist ein Sondervertrag außerhalb der Grundversorgung.
- Der Vertragsschluss und der Lieferbeginn werden nach Vertragseingang in der Vertragsbestätigung mitgeteilt.
- Der Vertrag beginnt frühestens am 01.01.2022 und läuft bis zum 31.12.2022 (Grundlaufzeit).
- Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- Der Strompreis setzt sich aus den dargestellten Preisbestandteilen zusammen und ist **bis zum 31.12.2022 fest vereinbart**.
- Preisänderungen nach Ablauf der Grundlaufzeit bleiben vorbehalten.
- Weitere notwendige Informationen gemäß den Bestimmungen des §41, Abs.1, Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind ab Seite 28 nachzulesen.

Wenn Sie keinen Speicherheizungs-Sondervertrag mit uns abschließen, erfolgt die Lieferung in der Hoch- und Niedertarifzeit zum Arbeitspreis der Grundversorgung EWR*STROM Grundversorgung (siehe Seite 8); der Grundpreis beläuft sich auf 144,50 €/Jahr zzgl. USt. und der Preis für Messstellenbetrieb entspricht dem der Speicherheizung (SP1).

Erläuterungen zu den Fußnoten

1) Das zum 02. September 2016 in Kraft getretene Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die Kosten für Standard- und eventuelle Zusatzleistungen (z. B. Wandlersatz, Schaltgerät) sind dem veröffentlichten Preisblatt Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) zu entnehmen.

2) Sofern der Kunde mehr als eine Abrechnung pro Jahr wünscht, betragen die Kosten für jede zusätzliche Messung 3,50 € und für jede zusätzliche Abrechnung 12,00 € jeweils zzgl. Umsatzsteuer.

WÄRME AUS STROM

ZWEI-ZÄHLER-MESSUNG

Gültig vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	netto		brutto (inkl. 19 % USt.)	
Arbeitspreis HT	22,36 ct/kWh		26,61 ct/kWh	
Arbeitspreis NT	16,97 ct/kWh		20,19 ct/kWh	
Grundpreis		96,56 €/Jahr		114,91 €/Jahr
Messstellenbetrieb ¹⁾ (Zähler + Schaltgerät) Bei Vorhandensein einer konventionellen Messeinrichtung (kMe), einer modernen Messeinrichtung (mMe) oder eines intelligenten Messsystems (iMsys) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gelten die folgenden Preise gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB):				
kMe (konventionelle Messeinrichtung) Zweitarifzähler		21,00 €/Jahr		24,99 €/Jahr
mMe (moderne Messeinrichtung)		16,81 €/Jahr		20,00 €/Jahr
iMsys (intelligentes Messsystem) mit einem Jahresverbrauch bis 2.000 kWh		19,33 €/Jahr		23,00 €/Jahr
> 2.000 bis 3.000 kWh		25,21 €/Jahr		30,00 €/Jahr
> 3.000 bis 4.000 kWh		33,61 €/Jahr		40,00 €/Jahr
> 4.000 bis 6.000 kWh		50,42 €/Jahr		60,00 €/Jahr
> 6.000 bis 10.000 kWh		84,03 €/Jahr		100,00 €/Jahr
> 10.000 bis 20.000 kWh		109,24 €/Jahr		130,00 €/Jahr
> 20.000 bis 50.000 kWh		142,86 €/Jahr		170,00 €/Jahr
> 50.000 bis 100.000 kWh		168,08 €/Jahr		200,00 €/Jahr
unterbrechbare Verbrauchseinheit §14a EnWG		84,03 €/Jahr		100,00 €/Jahr
zzgl. Schaltgerät		15,00 €/Jahr		17,85 €/Jahr

In den vorgenannten Netto-Endpreisen fließen ein:

Staatliche Preisbestandteile (Umlagen und Zuschläge)

Nähere Informationen zu den staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter: www.netztransparenz.de.

EEG-Zuschlag	3,723 ct/kWh			
KWKG-Zuschlag	0,378 ct/kWh			
Umlage nach § 19 StromNEV	0,437 ct/kWh			
Offshore-Netzzulage	0,419 ct/kWh			
Umlage für abschaltbare Lasten	0,003 ct/kWh			
Stromsteuer	2,05 ct/kWh			

Regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte) ²⁾

Arbeitspreis HT	1,18 ct/kWh			
Arbeitspreis NT	1,18 ct/kWh			
Konzessionsabgabe HT	0,11 ct/kWh			
Konzessionsabgabe NT	0,11 ct/kWh			
Grundpreis		29,70 €/Jahr		

Messstellenbetrieb ¹⁾ am Beispiel einer konventionellen Messeinrichtung (kMe)

Zweitarifzähler		21,00 €/Jahr		
Schaltgerät		15,00 €/Jahr		
Summe der staatlichen und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile	HT: 8,30 ct/kWh NT: 8,30 ct/kWh		65,70 €/Jahr	

Preisbestandteile (Strombezug und Vertrieb)

verbrauchabhängiger Arbeitspreis	HT: 14,06 ct/kWh NT: 8,67 ct/kWh			
verbrauchsunabhängiger Grundpreis		66,86 €/Jahr		

Wenn Sie Strom zu Heizzwecken beziehen, erfolgt die Lieferung zu den genannten Preisen.

Auszug aus der Vertragsvereinbarung:

- Dieses Produkt ist ein Sondervertrag außerhalb der Grundversorgung.
- Der Vertragsschluss und der Lieferbeginn werden nach Vertragseingang in der Vertragsbestätigung mitgeteilt.
- Der Vertrag beginnt frühestens am 01.01.2022 und läuft bis zum 31.12.2022 (Grundlaufzeit).
- Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- Der Strompreis setzt sich aus den dargestellten Preisbestandteilen zusammen und ist **bis zum 31.12.2022 fest vereinbart**.
- Preisänderungen nach Ablauf der Grundlaufzeit bleiben vorbehalten.
- Weitere notwendige Informationen gemäß den Bestimmungen des §41, Abs.1, Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind ab Seite 28 nachzulesen.

Wenn Sie keinen Speicherheizungs-Sondervertrag mit uns abschließen, erfolgt die Lieferung in der Hoch- und Niedertarifzeit zum Arbeitspreis der Grundversorgung EWR*STROM Grundversorgung (siehe Seite 8); der Grundpreis beläuft sich auf 84,36 €/Jahr zzgl. USt. und der Preis für Messstellenbetrieb entspricht dem der Speicherheizung (SP2).

Erläuterungen zu den Fußnoten

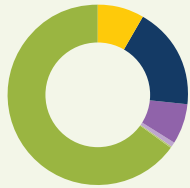
1) Das zum 02. September 2016 in Kraft getretene Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die Kosten für Standard- und eventuelle Zusatzleistungen (z. B. Wandlersatz, Schaltgerät) sind dem veröffentlichten Preisblatt Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) zu entnehmen.

2) Sofern der Kunde mehr als eine Abrechnung pro Jahr wünscht, betragen die Kosten für jede zusätzliche Messung 3,50 € und für jede zusätzliche Abrechnung 12,00 € jeweils zzgl. Umsatzsteuer.

UNSER ENERGIETRÄGERMIX

Kennzeichnung der Stromlieferung Bezugsjahr 2021 (Stand: 01.11.2021)
gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 (geändert 2021)

ENERGIETRÄGERMIX GESAMT DER EWR GMBH (mit EEG-Anteil – Verkaufsmix)

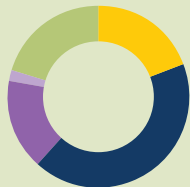


■ Kernenergie	8,4%
■ Kohle	18,5%
■ Erdgas	7,0%
■ Sonstige fossile Energieträger	0,9%
■ Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage	0,2%
■ Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage	65,0%

Umweltauswirkungen:

CO₂-Emission: 209 g/kWh | Radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh
nicht regional: 100,0 % | regionaler Grünstromanteil: 0,0 %

ENERGIETRÄGERMIX GESAMT DER EWR GMBH (ohne EEG-Anteil)



■ Kernenergie	19,4%
■ Kohle	42,4%
■ Erdgas	16,0%
■ Sonstige fossile Energieträger	2,0%
■ Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage	20,2%
■ Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage	0,0%

Umweltauswirkungen:

CO₂-Emission: 481 g/kWh | Radioaktiver Abfall: 0,0005/kWh
nicht regional: 100,0 % | regionaler Grünstromanteil: 0,0 %

ENERGIETRÄGERMIX EWR*Natur - PRODUKTE

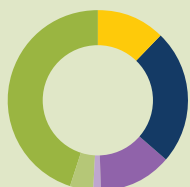


■ Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage	35,0%
■ Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage	65,0%

Umweltauswirkungen:

CO₂-Emission: 0 g/kWh | Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh
nicht regional: 100,0 % | regionaler Grünstromanteil: 0,0 %

ENERGIETRÄGERMIX DURCHSCHNITT DEUTSCHLAND



■ Kernenergie	12,4%
■ Kohle	24,0%
■ Erdgas	13,3%
■ Sonstige fossile Energieträger	1,3%
■ Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage	4,1%
■ Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage	44,9%

Umweltauswirkungen:

CO₂-Emission: 310 g/kWh | Radioaktiver Abfall: 0,0003 g/kWh
nicht regional: 100,0 % | regionaler Grünstromanteil: 0,0 %



INFORMATION

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4946) geändert worden ist.

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt und nicht nach Satz 4 ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Anstelle eines kombinierten Vertrages nach Satz 3 hat der Grundversorger auf Verlangen des Kunden mit diesem einen Grundversorgungsvertrag ohne Einbeziehung des Messstellenbetriebs abzuschließen. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

- Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
- Angaben über die belieferte Verbrauchsstelle einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer,
- Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
- Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
- Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), in der jeweils geltenden Fassung,
 - die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
 - jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-

Energienetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998), in der jeweils geltenden Fassung,

- d) jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen der Grundversorgung und auf diese ergänzende Bedingungen,
2. den Zeitraum der Abrechnungen,
3. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen,
4. Informationen über die Rechte der Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichteten Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Grundversorgers zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren,
5. die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundeszentrale für den Bereich Elektrizität und Gas sowie
6. das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5.

Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. § 41 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Absatz 3 entsprechend; § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Absatz 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 – Versorgung

§ 4 Bedarfdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5 a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreiber abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzan schlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzananschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 – Aufgaben und Rechte des Grundversorgers § 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgelegt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Grundversorger darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgerten von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 – Abrechnung der Energielieferung § 11 Verbrauchsermittlung

(1) Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung ist § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

- (2) Der Grundversorger kann den Verbrauch nach Absatz 1 auch ermitteln, wenn dies
1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1,
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Absatz 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach und verständlich sein. Für Rechnungen und Abschläge ist § 40 Absatz 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.

(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben. Für die anzugebenden Zahlungsweisen ist § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder,
 2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 – Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Grundversorger hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

(3) Der Grundversorger ist verpflichtet, den betroffenen Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können beispielsweise gehören

1. örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
2. Vorauszahlungssysteme,
3. Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten und
4. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung.

Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem Kunden spätestens

mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten. Die Information nach den Sätzen 1 bis 3 sind in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.

(4) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

(5) Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten:

1. eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung über die nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie
2. eine Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis nach § 14 Absatz 1 und 2.

Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 2 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Kunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Kunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Nimmt der Kunde das Angebot vor Durchführung der Unterbrechung in Textform an, darf die Versorgung durch den Grundversorger nicht unterbrochen werden. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 4 ist klar und verständlich sowie in hervorhebender Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 7 in Rechnung gestellt werden können.

(7) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angeordnet wurde, dabei ist § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Teil 6 – Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

Die erstmalige Veröffentlichung des Musters der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers auf dessen Internetseite nach § 2 Absatz 3 Satz 7 hat spätestens zum 1. Januar 2022 zu erfolgen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN BESTIMMUNGEN DES § 41 ABS. 1 SATZ 2 ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ (ENWG)

1.) Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

2.) Preisänderungen in der Grundversorgung (EWR*STROM Grundversorgung Gewerbe) und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger¹ ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Preisänderungen bei EWR*STROM Natur Gewerbe, EWR*STROM Fix Gewerbe, EWR*STROM Vario Gewerbe, EWR*STROM Wärmepumpe Gewerbe, EWR*STROM Speicherheizung Gewerbe (SP1 und SP2) und EWR*STROM E-Mobilität sind zum Monatsersten möglich. In den Preismitteilungsschreiben informiert die EWR über Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung. Die EWR GmbH wird dem Kunden Änderungen spätestens ein Monat vorher in Textform mitteilen und die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Im Falle von Preisänderungen oder Änderungen der Ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Preisänderungen und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. (StromGVV § 5 Abs. 2 und 3)

3.) Gewährleistungs- und Rücktrittsrechte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

4.) Sonderverträge außerhalb der Grundversorgung beinhalten die Stromlieferung sowie den Messstellenbetrieb.

5.) Abschläge und Rechnungen können per SEPA-Basislastschriftverfahren, Überweisung oder auf Dauerauftrag beglichen werden. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich; es sein denn, dass mit dem Kunden ein anderer Abrechnungszeitraum vereinbart wurde.

6.) Ansprüche bei Versorgungsstörungen können beim jeweiligen Netzbetreiber geltend gemacht werden. (§ 18 Niederspannungs-Anschlussverordnung)

Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die EWR GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die EWR GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7.) Lieferantenwechsel erfolgen zügig im Rahmen der gesetzlichen Frist und unentgeltlich.

8.) Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im ServiceCenter im Allee-Center, Alleestr. 72, 42853 Remscheid, erhältlich und können auch im Internet unter www.ewr-remscheid.de abgerufen werden.

9.) Beanstandungen werden durch unsere Kundenberater und darüber hinaus durch unser Beschwerdemanagement bearbeitet. Ferner stehen Haushalkunden der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur sowie die Schlichtungsstelle Energie e. V. zur Verfügung.

10.) Es gilt die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH (siehe ergänzende Bedingungen). Vertragspartner: EWR GmbH, Neuenkamper Str. 81-87, 42855 Remscheid, eingetragen beim Amtsgericht Wuppertal, HRB 12309, Geschäftsführer: Prof. Dr. Thomas Hoffmann, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Sven Wolf MDL

¹Angaben zum Grundversorger

EWR GmbH, Neuenkamper Str. 81 – 87, 42855 Remscheid

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER EWR GMBH FÜR DIE BELIEFERUNG MIT STROM BZW. GAS

1) Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern; Mitteilungspflichten (StromGVV bzw. GasGVV § 7)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter sind der EWR GmbH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der EWR GmbH durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. durch die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2) Abrechnung, Abschlagszahlungen (StromGVV bzw. GasGVV §§ 12, 13)

Der Strom- bzw. Gasverbrauch des Kunden wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Sofern der Kunde dies wünscht, ist die EWR GmbH verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung gegen Aufpreis zu vereinbaren. Letztverbrauchern, deren Verbrauchswerte über ein Messsystem im Sinne von § 21 d Abs. 1 EnWG ausgelesen werden, wird eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitgestellt. Wenn der Verbrauch nicht monatlich abgerechnet wird, ist der Kunde verpflichtet, monatlich gleichbleibende, von der EWR GmbH nach Maßgabe der StromGVV bzw. GasGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Strom- bzw. Gasverbrauch zu zahlen. Das Entgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt. Abschließend erhöht es sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

3) Zahlungen (StromGVV bzw. GasGVV § 16)

Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Strom- bzw. Gaslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per SEPA-Basislastschriftverfahren, Überweisung oder Bareinzahlung erfolgen.

4) Zahlungsverzug (StromGVV bzw. GasGVV § 17)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Strom- bzw. Gaslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

a) **3,80 €** für die schriftliche Mahnung

b) **25,00 €** für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten der EWR GmbH

Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Berechnung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

5) Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (StromGVV bzw. GasGVV § 19)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Strom- bzw. Gasversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

6) Haftung (StromGVV bzw. GasGVV § 2)

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strom- bzw. Gasversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

7) Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH für die Belieferung mit Strom bzw. Gas treten mit Wirkung zum 01.04.2012 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH für die Belieferung mit Strom bzw. Gas vom 01.10.2010.

Hinweis:

Die StromGVV bzw. GasGVV erhalten Sie unentgeltlich in unserem ServiceCenter im Allee-Center oder auf unserer Internetseite unter www.ewr-remscheid.de.

WIR SIND FÜR SIE DA!

Sollten Sie Fragen haben, ist unser Kundenservice persönlich in unserem ServiceCenter im Allee-Center oder kostenlos telefonisch unter 0800 0 164 164 erreichbar.

Sagen Sie uns, wenn's mal nicht passt!

Bei allen Bemühungen kann es natürlich auch einmal vorkommen, dass Sie mit unseren Lieferungen und Leistungen nicht zufrieden sind. Dann sagen Sie uns bitte, wo genau es aus Ihrer Sicht hapert. Denn: Nur wenn wir die Schwachstellen und Fehler kennen, können wir daran gehen, die Situation für Sie und für uns alle zu verbessern. Bitte kontaktieren Sie immer zunächst unseren Kundenservice – persönlich in unserem ServiceCenter im Allee-Center oder telefonisch unter der kostenlosen Rufnummer 0800 0 164 164. In der Regel können wir Ihr Problem hier schon klären. Darüber hinaus steht Ihnen unser Beschwerdemanagement telefonisch unter der ebenfalls kostenlosen Rufnummer 0800 216 42 22 zur Verfügung.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Haben Sie weitergehenden Informationsbedarf, gibt Ihnen der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur Auskünfte über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: 030 22 480 - 500
Telefax: 030 22 480 - 323
Internet: www.bundesnetzagentur.de
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Die Schlichtungsstelle Energie

Sollte Ihnen trotz der Einschaltung unseres Beschwerdemanagements wider Erwarten keine zufriedenstellende Lösung angeboten worden sein, kann zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet (Sparten Strom und Gas). Unser Unternehmen nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil (z. B. Sparten Wasser, Wärme). Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstr. 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 27 57 240 - 0
Telefax: 030 27 57 240 - 69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Hinweis auf OS-Plattform

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, abrufbar unter folgender Internetadresse: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Für die Sparten Strom und Gas sind wir zur Teilnahme verpflichtet. Im Übrigen sind wir weder verpflichtet noch bereit, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

KUNDENHINWEISE

Versorgungsbedingungen

Die Lieferung von Strom erfolgt aufgrund der gültigen „Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)“ und den „Ergänzenden Bedingungen“ und der vereinbarten Preisregelung.

Zählerablesung

In der Regel lesen wir Ihren Stromverbrauch einmal jährlich ab. Bitte ermöglichen Sie unserem Beauftragten den Zutritt zu den Zählern. Sollten Sie zum Zeitpunkt der Ablesung nicht zu Hause sein, hinterlassen wir eine Ablesekarte. Geben Sie bitte dann alle Zählerstände schnellstmöglich über unser EWR Online-ServiceCenter unter www.ewr-remscheid.de/online-servicecenter, telefonisch unter der kostenlosen Rufnummer 0800 0 167 167, per E-Mail an ablesung@ewr-gmbh.de oder per Fax an die 02191 16 - 5237 an. Für jeden Zähler, bei dem keine Ablesung oder Zählerstandsangabe vorliegt, wird eine Schätzung vorgenommen.

Jahresabrechnung

Für den Stromverbrauch wird in der Regel jährlich eine Rechnung erstellt. Bei Preis-, Zuschlags- und/oder Steuersatzänderungen wird automatisch eine Aufteilung Ihrer Verbräuche auf die einzelnen Preisabschnitte vorgenommen. Dabei wird der Gesamtverbrauch auf die einzelnen Preisabschnitte verteilt. Die bis zur Jahresabrechnung gezahlten Abschläge werden vom Rechnungsbetrag in Abzug gebracht. Hieraus kann sich als Endbetrag ein Guthaben oder eine Restforderung ergeben. Bei Kunden, die am SEPA-Basislastschriftverfahren teilnehmen, werden wir zum Fälligkeitsdatum das Guthaben überweisen bzw. die Restforderung abbuchen. Bei Barzahlern erfolgt eine Verrechnung des Guthabens mit der/den nächsten zu zahlenden Abschlägen. Falls eine Auszahlung des Guthabens gewünscht wird, bitten wir unter Angabe der Kundennummer und Bankverbindung innerhalb einer Woche um Mitteilung.

Monatliche Abschlagsbeträge

Die Höhe der Abschläge richtet sich nach dem Verbrauch des zuletzt abgelesenen Zeitraumes und den jeweiligen Preisregelungen. Sollte sich Ihr Verbrauch auf Dauer gravierend ändern, bitten wir Sie, uns das mitzuteilen, um eine Abschlagsanpassung vornehmen zu können.

Zahlungsbedingungen

Forderungen aus der Jahresabrechnung sind bis zum angegebenen Fälligkeitstermin zu begleichen. In der Folgezeit werden Abschlagszahlungen zu den angegebenen Zahlungsterminen fällig. Bei nicht eingehaltenen Zahlungsterminen werden die fälligen Beträge angemahnt und Mahnkosten berechnet (siehe Ergänzende Bestimmungen).

Zahlungsweg

Viele Kunden nehmen bereits am SEPA-Basislastschriftverfahren teil. Dies ist der einfachste und schnellste Weg, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Darüber hinaus können fällige Zahlungsverpflichtungen auch per Überweisung oder Dauerauftrag beglichen werden. Ganz wichtig ist die Angabe Ihrer Kundennummer im Verwendungszweck.

An-, Ab- bzw. Ummeldung

Gebrauchen Sie bitte hierzu unsere An-/Abmeldeformulare, die Sie in unserem Kundencenter erhalten, die wir Ihnen aber auch gern auf Anfrage zusenden können. Die An-, Ab- bzw. Ummeldung können Sie auch über unseren Internetauftritt unter www.ewr-remscheid.de vornehmen. Bitte beachten Sie, dass nur rechtzeitige Meldungen Berücksichtigung finden können.



EWR GmbH
Stadtwerke Remscheid Verbund
Neuenkamper Str. 81 – 87
42855 Remscheid

ewr-remscheid.de
0800 0 164 164 (kostenlos)